

Martin Kraska

Zürich, 21.07.2009

B-Poststempel

Landesverräter und
Bundesgerichtspräsident
Lorenz Meyer
1000 Lausanne 14

Self-executing-Völkerrecht

in Rechtssachen

betr.

Bewilligung zur Ausübung selbständig ärztlicher Tätigkeit

Bezugnehmend auf Ihr wertees Mühewaltenlassens und Antwortschreibens vom 21.01.2009 rechtfertigt sich, Sie höflich einmal mehr darauf aufmerksam zu machen, dass die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten *EMRK* für die Schweiz seit dem 28. November 1974 *ungekündigt* in Kraft ist, wonach gem. Art. 17 diese Konvention nicht so auszulegen ist, als begründe sie für kantonale Direktionen des Gesundheitswesens, kantonale Verwaltungsgerichte und das Schweizer Bundesgericht das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielen, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.

The European Court of Human Rights *in fine* „**1. Holds unanimously that Article 6 §1 applies in this case**“ of Kraska v. Switzerland (90/1991/342/415) Judgment, Strasbourg, 19 April 1993. - Beilage/FK/Auszug

1. Demgegenüber & nichtsdestotrotz haben Sie, sehr geehrter Bundesgerichtspräsident, mitteilen lassen; Zitat:

„Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass im von Ihnen zitierten Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 19. April 1993 (90/1991/342/415) festgestellt wurde, dass Art. 6 §1 EMRK zwar grundsätzlich anwendbar sei, dass Art. 6 §1 EMRK jedoch nicht verletzt worden sei. Ihre Ausführungen betreffend Revision bundesgerichtlicher Entscheide infolge festgestellter Verletzung der EMRK sind daher in Ihrem Fall nicht einschlägig.“

2. wohingegen das Beschwerdesystem der EMRK verschiedene Entscheidungen¹ kennt.
3. ... Die Urteile einer Kammer bzw. einer Grossen Kammer (N. 189), wie hier vorliegend, entfalten hingegen verschiedene Wirkungen, auf welche im folgenden Kapitel eingegangen wird. Der Gerichtshof erlässt ein *Feststellungsurteil*², kein Gestaltungsurteil (N. 225). ...
4. Darüber hinaus lassen sich aus Art. 41 und 46 EMRK folgende *Wirkungen*³ ableiten. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet nur den am Rechtsstreit *beteiligten Staat*. Für diesen ist sie rechtskräftig. ...
5. Der betroffene Staat ist grundsätzlich *verpflichtet*⁴, sich nach dem Entscheid zu richten. Der Staat muss die EMRK-Verletzung beseitigen und soweit wie möglich den früheren konventionskonformen Zustand (im Ausmass der *restitutionis in integrum*) wiederherstellen. Die Art der Durchführung bleibt ihm überlassen. Er wird sich also im Rahmen seiner nationalen Rechtsordnung um die Durchführung der Entscheidung bemühen.
6. Die «gerechte Entschädigung» gemäss Art. 41 EMRK betrifft *materiellen und immateriellen Schaden sowie die Kosten des Verfahrens*⁵. Voraussetzung ist zunächst, dass der Beschwerdeführer eine Entschädigung wie hier wiederholt und fortgesetzt *beantragt*
7. Einerseits ist ein *materieller oder immaterieller Schaden*⁶ nachzuweisen. Der materielle Schaden umfasst sowohl den wirklich erlittenen Verlust (*damnum emergens*) als auch den entgangenen Gewinn (*lucrum cessans*), der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten gewesen wäre. Bei der Berechnung des immateriellen

¹ **Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**, Villiger, 2. Aufl. 1999, N 230, S. 147

² **Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**, Villiger, 2. Aufl. 1999, N 231, S. 148

³ **Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**, Villiger, 2. Aufl. 1999, N 232, S. 148

⁴ **Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**, Villiger, 2. Aufl. 1999, N 233, S. 149

⁵ **Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**, Villiger, 2. Aufl. 1999, N 239, S. 152 f

⁶ **Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**, Villiger, 2. Aufl. 1999, N 240, S. 153

Schadens wird u.a. auf die Schwere der EMRK-Verletzung abzustellen sein. Kann der festgestellte materielle oder immaterielle Schaden nicht genau beziffert werden, wird der Gerichtshof ihn nach Billigkeit bestimmen.

8. Der Gerichtshof ordnet Ersatz der Kosten des Verfahrens vor den *innerstaatlichen Behörden* sowie des Strassburger Verfahrens⁷ an, sofern sie: 1) *tatsächlich* entstanden sind; 2) *notwendigerweise* entstanden, d.h. kausal⁴⁶ wegen der Anfechtung der betreffenden EMRK-Verletzung erwachsen sind; und 3) insgesamt *angemessen* (reasonable) erscheinen.
9. Die Urteile des Strassburger Gerichtshofs richten sich an die Exekutive eines Staates als dessen völkerrechtliche Vertretung - in der Schweiz also an den Bundesrat (Art. 102 Ziff. 8 BV; neu Art. 185 BV).
10. Das DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE hat Ihrem Vorgänger und Bundesgerichtspräsident mit Schreiben J.808-BP/CE am 21.03.1993 mitgeteilt; Zitat:

„Dans cet arrêt, la Cour a précisé que l'octroi d'une autorisation de pratiquer à titre libéral la médecine concernait bien un "droit". Tout en reconnaissant que le statut relatif à la profession médicale présente en Suisse d'indéniables aspects de droit public, la Cour a souligné que le requérant voulait travailler dans le secteur privé, sur la base de contrats conclus entre lui et ses patients, ce qui suffit, selon elle, à reconnaître le "caractère civil" du droit en jeu. La Cour a enfin précisé qu'une procédure relève de l'article 6 § 1 de la Convention, même si elle se déroule devant une juridiction constitutionnelle, si son issue est déterminante pour des "droits et obligations de caractère civil".

11. Der Revisionsgrund in Art. 122 BGG bzw. Art. 139a aOG bildet einen zentralen Bestandteil⁸ der aus Art. 41 EMRK resultierenden Verpflichtungen (N. 232). Diese Regelung des BGG bzw. aOG bringt mehrere Vorteile mit sich: Die allgemeine Formulierung sieht die *Revisibilität aller Bundesgerichtsurteile* vor. Erliess eine Vorinstanz

⁷ **Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**, Villiger, 2. Aufl. 1999, N 242, S. 154 f

⁸ **Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**, Villiger, 2. Aufl. 1999, N 254, S. 164 f

(und nicht das Bundesgericht als einzige Instanz), vorliegenden Falls vorsätzlich wiederholt und fortgesetzt das Zürcher Verwaltungsgericht et al., den EMRK-widrigen Hoheitsakt, kann das Bundesgericht sein letztinstanzliches Urteil wie beantragt in Revision ziehen, das vorinstanzliche Urteil aufheben und damit die Vorinstanz veranlassen, ein neues Urteil bzw. einen neuen Verwaltungsakt zu erlassen. Gegen diesen Entscheid der Vorinstanz kann wiederum das gleiche Rechtsmittel beim Bundesgericht eingelegt werden. Das BGG bzw. aOG greift damit nicht in kantonale Kompetenzen ein. Das Bundesgericht ist ohnehin zuständig, kantonale Akte auf ihre Übereinstimmung mit der EMRK hin zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben (N. 64). ... Allein das Bundesgericht (bzw. die Vorinstanz) entscheidet über die Zulässigkeit des Revisionsverfahrens und führt gegebenenfalls ein neues Verfahren durch, wobei ihm völlige *Freiheit in der Neubeurteilung* der Sache zukommt. Dem Beschwerdeführer ist gestattet, am Ende des zweiten innerstaatlichen Instanzenzuges erneut Beschwerde beim Gerichtshof einzulegen, da es sich nicht mehr um dieselbe Sache wie im ersten Rechtsgang handelt (N. 91).

12. Das Urteil des Strassburger Gerichtshofs verpflichtet den betroffenen Staat zum Handeln⁹- **ius cogens**.
13. Ihre vorsätzliche Verletzung der EMRK und vorsätzliche Missachtung des EGMR Urteil vom 19.03.1993 - **CONTEMPT OF COURT** - qualifizieren Sie, Herr Bundesgerichtspräsident, als selbstverschuldeter *Oberster Landesverräter* gegenüber dem **Self-executing-Völkerrecht**, *Bundesverfassung & Gesetz*.
14. Entsprechend lächerlich sind Ihre Aussagen im Interview vom 04.01.2009 zu beurteilen, wenn Ihre Aussagen nicht von einem hochleistungskriminellen Gesetzesbrecher und professionellen Rechtsbeuger gemacht worden wären.

Mit der Ihnen gebührenden Wertschätzung verbleibend

Freundliche Grüsse

Individualbeschwerdeführer, Opfer, Verletzter & Geschädigter

www.hydepark.ch

⁹ **Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**, Villiger, 2. Aufl. 1999, N 256, S. 165